



Kreis Offenbach

B E R I C H T D E S K R E I S A U S S C H U S S E S

Mitwirkungspflicht bei der objektiven Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen

Zur Sitzung des Kreistages am 28. Februar 2018 liegt folgender Antrag zur Beschlussfassung vor:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird beauftragt, schnellstmöglich bei der objektiven Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge eine deutlich verstärkte Mitwirkungspflicht zu implementieren und durchzusetzen. Grundsatz dieser Mitwirkungspflicht an der neutralen Feststellung des tatsächlichen Lebensalters soll sein, dass zukünftig bei begründeten Zweifeln am vorgetragenen Lebensalter als Volljähriger/Erwachsener behandelt wird, wer sein Alter nicht zweifelsfrei korrekt nachweisen kann und im Zweifelsfalls auch nicht bereit ist, durch eine Untersuchung zur Feststellung ihres/seines tatsächlichen Lebensalters beizutragen.

Zu dieser Drucksache - 0496/2018 - erstattet der Kreisausschuss den nachfolgenden Bericht.

Verteiler:

- Mitglieder des Kreistages
- Mitglieder des Kreisausschusses
- Fraktionsbüros

Dietzenbach, den 28. Februar 2018

Beschreibung des Verfahrens zur Altersfeststellung

Gesetzeslage

§ 42f SGB VIII Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

Praxis

In der Praxis werden in einer Vielzahl von Fällen Urkunden oder andere Dokumente vorgelegt oder nach Anforderung bei ausländischen Botschaften oder Konsulaten durch die Hilfebegehrenden nachgeliefert und sind für die Feststellung dann maßgeblich.

Bei Fehlen geeigneter Personaldokumente werden im Regelfall die mündlichen Angaben des minderjährigen Asylsuchenden bzw. Ausländers, wenn diese plausibel sind, zur Grundlage des weiteren Handelns.

In den Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestehen, lehnt das Jugendamt die Inobhutnahme ab, wenn

- es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes,
- des Entwicklungsstandes und
- des Gesamteindrucks, der in einem Gespräch mit Hilfe eines Sprachmittlers gewonnen wird,

ausgeschlossen scheint, dass die Person Kind oder Jugendlicher minderjährig ist (vgl. § 21 SGB X).

Die Alterseinschätzung wird im Vieraugenprinzip immer von zwei Personen durchgeführt. Neben einer/m Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. einer/m Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter des Jugendamtes kann dies auch eine psychologische Fachkraft sein. Diese Mitarbeiter besitzen eine langjährige Berufserfahrung im Umgang mit jungen Menschen und sind in die Wahrnehmung dieser speziellen Aufgaben von erfahrenen Vorgängern eingearbeitet.

Das Anforderungsprofil für die Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, psychologische Fachkraft enthält folgende Merkmale:

- fundierte Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit
- staatliche Anerkennung für Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
- Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen/psychotherapeutischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Kulturen
- Kenntnisse über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen

Während des strukturierten und dokumentierten Gesprächs zur Inobhutnahme, werden Merkmale in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild, Widersprüche und ungeklärte Fragen sowie Wahrnehmung in Bezug auf das Verhalten erfasst, die aber nur dann vervollständigt und abschließend bewertet werden, wenn sich beide Personen, die die Einschätzung vornehmen, zweifelsfrei sicher sind, dass keine Minderjährigkeit vorliegt.

Im Zweifelsfall Inobhutnahme

Sofern es in der Einschätzung **keine** Übereinstimmung gibt, wird der junge Mensch Inobhut genommen und es wird mit Hilfe der Betreuer vor Ort, nach ca. 3 Wochen, eine erneute Altersfeststellung durchgeführt. Sollten die Betreuer vor Ort in ihrer Berichterstattung eine eindeutige Volljährigkeit (aufgrund der oben aufgeführten Kriterien) festgestellt haben, wird ein Ablehnungsbescheid nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erteilt.

Eine Inobhutnahme wird nur dann aufgrund von angenommener Volljährigkeit beendet, wenn sich mindestens zwei Personen mit Sicherheit davon überzeugt haben, dass Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann.

Bis Oktober 2015 lag die Zuständigkeit für die Erstaufnahme und damit auch für die Altersfeststellung bei der Clearingstelle in Frankfurt am Main. Erst seit dem 1.11.2015 wurden die örtlichen Jugendämter zuständig.

Fallzahlen

Folgende Fallzahlen hat es im Kreis Offenbach gegeben:

Ab 1.11.2015 – 31.12.2015	- 116 Altersfeststellungen
2016	- 151 „
2017	- <u>41</u> „
	308 Pers.

Insgesamt: 91 Pers., die als volljährig eingeschätzt wurden.

Ärztliche Untersuchungen wurden in der Zeit von Oktober 2015 bis März 2017 in 4 Fällen im Kreis Offenbach durchgeführt. Nach Angaben des HLT wurden im selben Zeitraum in 20 von 21 Landkreisen insgesamt 8 ärztliche Untersuchungen durchgeführt, 4 davon im Kreis Offenbach.